



Amtssigniert: SID2018051075168
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Mag. Elke Larcher-Bloder

Telefon 0512/508-2211

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das
Bundesministerium für Inneres
Sektion III – Recht

p.a. bmi-III-1@bmi.gv.at
VI7@sozialministerium.at
legistik@bmbwf.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Universitätsgesetz 2002 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 – FrÄG 2018) geändert werden sollen;

Stellungnahme

Geschäftszahl VD-1406/574-2018

Innsbruck, 16.05.2018

Zu GZ BMI-LR1310/0003-III/1/c/2018 vom 17. April 2018

Zum im Betreff genannten Gesetzentwurf wird seitens des Landes Tirol wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 3 (Änderung des Asylgesetzes 2005):

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 4):

Eine nach dem Asylgesetz 2005 maßgebliche gerichtliche Verurteilung soll künftig, abweichend von § 5 Z 10 des Jugendgerichtsgesetzes 1998 – JGG, BGBl. Nr. 599, auch dann vorliegen, wenn sie wegen einer Jugendstraftat erfolgt ist. Dies würde bedeuten, dass auch bei einer Verurteilung für eine Jugendstraftat etwa die Rechtsfolgen der Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nach § 9 Abs. 2 Z 3, des Verlusts des Aufenthaltsrechtes nach § 13 Abs. 2 Z 1 oder der Ausschluss vom Familienverfahren nach § 34 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z 1 eintreten können.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Regelung weitreichende Auswirkungen vor allem auch für bereits aufenthaltsberechtigte unbegleitete minderjährige Flüchtlinge hat, da diese bei einer entsprechenden Verurteilung etwa von der Möglichkeit der Zusammenführung mit ihren Eltern ausgeschlossen würden, was insbesondere auch im Hinblick auf Art. 8 EMRK problematisch scheint.

Zu Z 19 (§ 68 Abs. 1 dritter Satz):

Der dritte Satz im Abs. 1 des § 68 soll dahingehend geändert werden, dass zum Verfahren zugelassene Asylwerber keinen Rechtsanspruch mehr auf Maßnahmen nach § 68 Abs. 2 Z 1 (Sprachkurse) haben. Es wird allgemein darauf hingewiesen, dass die Vermittlung von Sprachkenntnissen eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Integration ist und gerade zum Verfahren zugelassene Asylwerber für Integrationsmaßnahmen leichter und besser zu erreichen sind.

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

Zu Artikel 4 (Änderung des BFA-Verfahrensgesetzes):Zu den Z 9 und 16 (§ 35a und 39a):

Im Hinblick auf die vorgesehene Möglichkeit zur Auswertung von sichergestellten Datenträgern wird angemerkt, dass entsprechende Rechtsschutzmöglichkeiten und die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen gewährleistet sein müssen.

Zu Z 13 (§ 39):

Zur vorgesehenen Sicherstellung von Bargeld wird hinsichtlich minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge auf die Bestimmung des § 158 ABGB hingewiesen, wonach die Vermögensverwaltung der mit der Obsorge für ein minderjähriges Kind betrauten Person zukommt.

Zu Artikel 7 (Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985):Z 1 (§ 11a):

Künftig kann Fremden, denen der Status als Asylberechtigter zukommt, neben anderen Verleihungsvoraussetzungen erst nach zehn Jahren (anstatt wie bisher sechs Jahren) rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalts die Staatsbürgerschaft verliehen werden. Weiterhin begünstigt sind ua. jedoch Fremde, die Ehegatten von österreichischen Staatsbürgern sind, Fremde, die Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind (EWR-Abkommen), Fremde, die im Bundesgebiet geboren wurden, und Fremde, die außerordentliche Leistungen erbracht haben.

Diese Regelung scheint im Hinblick auf Art. I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, BGBl. 390/1973, problematisch. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. zuletzt etwa VfGH vom 13.12.2017, G281/2017) enthält Art. I Abs. 1 des genannten Übereinkommens, das allgemeine, sowohl an die Gesetzgebung als auch an die Vollziehung gerichtete Verbot, sachlich nicht begründbare Unterscheidungen zwischen Fremden vorzunehmen. Diese Verfassungsnorm enthält ein – auch das Sachlichkeitsgebot einschließendes – Gebot der Gleichbehandlung von Fremden untereinander; deren Ungleichbehandlung ist nach der Auffassung des Verfassungsgerichtshofes also nur dann und insoweit zulässig, als hierfür ein vernünftiger Grund erkennbar und die Ungleichbehandlung nicht unverhältnismäßig ist.

Ein entsprechender Grund für die Ungleichbehandlung der einzelnen Gruppen von Fremden scheint hier jedoch nicht ohne weiteres ersichtlich und es finden sich hierzu auch in den Erläuterungen keinen Ausführungen. Darüber hinaus wird in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass Art. 34 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955 ua. vorsieht, dass die Vertragsstaaten insbesondere alles tun sollen, um das Einbürgerungsverfahren zu beschleunigen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Soziales

Kinder- und Jugendhilfe zu Zl. KiJU-RV-1/117-2018 vom 3. Mai 2018

Gemeinden

Staatsbürgerschaft zu Zl. Ia-326/1419-2018 vom 4. Mai 2018

Wirtschaft zur E-Mail vom 4. Mai 2018.

Gesellschaft und Arbeit zur E-Mail vom 8. Mai 2018

Bildung zu Zl. Iva-9403/810-2018 vom 24. April 2018

Finanzen

Gesundheitsrecht und Krankenanstalten

Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.